



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion des SSW

### **Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014, zuletzt geändert am 20.04.2021 (GVOBl. S. 438) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 51 Absatz 2 wird in der Aufzählung folgende neue Nr. 7 eingefügt:  
„7. über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch ein Landesgesetz oder die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 oder seinem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 4 Absatz 1 verletzt zu sein,“
2. In Artikel 51 wird die bisherige Nr. 7 zur neuen Nr. 8.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht**

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG) vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert durch Art. 18 LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird in der Aufzählung folgende neue Nr. 8 eingefügt:  
„8. über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch ein Landesgesetz oder die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 oder seinem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 4 Absatz 1 verletzt zu sein,“
2. In § 3 wird die bisherige Nr. 8 zur neuen Nr. 9.
3. Im Dritten Teil wird ein neuer Achter Abschnitt eingefügt, der folgende Überschrift erhält:  
„Achter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 8 (Verfassungsbeschwerden)“
4. Es werden im Achten Abschnitt folgende neue §§ 55 bis 59 eingefügt:

**„§ 55****Voraussetzungen der Verfassungsbeschwerde**

(1) Jeder kann mit der Behauptung, durch ein Landesgesetz oder die öffentliche Verwaltung in seinen Grundrechten nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 oder seinem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 4 Absatz 1 verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht erheben.

(2) Ist gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Landesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

**§ 56****Begründung der Verfassungsbeschwerde**

In der Begründung der Verfassungsbeschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und das Landesgesetz oder die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

**§ 57****Fristen**

(1) Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. In anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer; wird dabei dem Beschwerdeführer eine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form nicht erteilt, so wird die Frist des Satzes 1 dadurch unterbrochen, dass der Beschwerdeführer schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgefassten Entscheidung beantragt. Die Unterbrechung dauert fort, bis die Entscheidung in vollständiger Form dem Beschwerdeführer von dem Gericht erteilt oder von Amts wegen oder von einem an dem Verfahren Beteiligten zugestellt wird.

(2) War ein Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen; ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig. Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden eines Beschwerdeführers gleich.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Landesgesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt; gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes erhoben werden.

## **§ 58**

### **Anhörung**

(1) Das Landesverfassungsgericht gibt dem Verfassungsorgan des Landes Schleswig-Holstein, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.

(2) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Handlung oder Unterlassung eines Ministers oder einer Behörde des Landes, so ist dem zuständigen Minister, bei Behörden sonstiger Rechtsträger auch den Rechtsträgern, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, so ist auch dem oder den durch die Entscheidung Begünstigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar oder mittelbar gegen ein Verfassungsorgan des Landes Schleswig-Holstein oder ein Landesgesetz, so ist § 41 entsprechend anzuwenden.

## **§ 59**

### **Entscheidung**

(1) Das Landesverfassungsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es sie zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erörterung des Sach- und Streitstoffes nicht für erforderlich hält.

(2) Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Bestimmung und durch welche Handlung oder Unterlassung sie verletzt wurde. Das Landesverfassungsgericht kann zugleich aussprechen, dass auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme die Verfassung verletzt.

(3) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt das Landesverfassungsgericht die Entscheidung auf, in den Fällen des § 55 Absatz 2 Satz 1 verweist er die Sache an ein zuständiges Gericht zurück.

(4) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Landesgesetz stattgegeben, so erklärt das Landesverfassungsgericht das Landesgesetz ganz oder teilweise für nichtig oder mit der Verfassung unvereinbar. Das gleiche gilt, wenn der Verfassungsbeschwerde gemäß Absatz 3 stattgegeben wird, weil die aufgehobene Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Landesgesetz beruht.“

5. Die bisherigen §§ 55 bis 59 werden die neuen §§ 60 bis 64.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das Landesverfassungsgericht kann bisher nicht über Verfassungsbeschwerden von Bürgerinnen und Bürgern entscheiden. Hier liegen die Befugnisse des Landesverfassungsgerichtes gegenüber anderen Landesverfassungsgerichten in anderen Bundesländern zurück. Ein elementarer Teil der Demokratie drückt sich aber dadurch aus, dass Bürgerinnen und Bürger auch ihre verfassungsmäßigen Rechte einklagen können. Sie können dies zwar in Bezug auf die Grundrechte aus dem Grundgesetz beim Bundesverfassungsgericht, aber für landesspezifische Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte besteht diese Möglichkeit derzeit noch nicht. Somit drohen diese Rechte im Konfliktfall leerzulaufen. Mit der Verfassungsreform 2014 sind neben der Bekenntnisfreiheit zu einer nationalen Minderheit und dem Recht auf freie Schulwahl, neue Rechte – beispielsweise das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Benachteiligungsverbot beim Zugang zu Behörden oder auch der Schutz der digitalen Privatsphäre – hinzugekommen.

Für diese überschießenden Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte in der Landesverfassung gibt es keine Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht einzureichen. Damit die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte einfordern können, ist es notwendig, hierfür eine Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde einzuführen. Bei den Bestimmungen um die es geht, handelt es sich um die Grundrechte nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 und dem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 4 Absatz 1.

Durch die Verfassungsbeschwerde sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, ihre Rechte geltend zu machen, wenn man sich in seinen landesspezifischen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten nach der Landesverfassung beeinträchtigt sieht. Hierdurch soll ein möglichst niederschwelliger und ortsnaher Weg zur Verfassungsbeschwerde ermöglicht werden. Die Möglichkeit, sich bezüglich der Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte, die auf den Bestimmungen des Grundgesetzes beruhen, auch an das Bundesverfassungsgericht zu wenden, bleibt weiterhin bestehen. Darüber hinaus wird den Bürgerinnen und Bürgern auch die Möglichkeit eröffnet, Verfassungsbeschwerde gegen gesetzliche Bestimmungen auf Landesebene zu erheben, wenn man meint, dass diese gegen die oben genannten landesspezifischen Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verstoßen. Somit geschieht dies nicht nur durch die schon verankerte Normenkontrolle, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger selbst erhalten die Möglichkeit, in diesen Fällen Landesgesetze und ihre Wirkungen zu hinterfragen.

Zur Einführung der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde ist es einerseits notwendig, die Landesverfassung anzupassen und gleichzeitig auch das Landesverfassungsgerichtsgesetz zu ergänzen. Die Einführung der Verfassungsbeschwerde wird zu einem überschaubaren Personalbedarf beim

Landesverfassungsgericht führen, da damit zu rechnen ist, dass die konkreten Fälle in Bezug auf die oben genannten 5 Bestimmungen aus der Landesverfassung eher gering sein werden. Gleichwohl kann es nicht bei dem Zustand bleiben, dass Bürgerinnen und Bürgern Grundrechte gewährt werden und sie diese dann nicht einklagen können.

Lars Harms  
und Fraktion